

# Vorsicht Energiearmut!

## Informationen zum Anspruch auf Übernahme von Heiz- und Stromkosten sowie daraus resultierenden Nachzahlungen

Eine Arbeitshilfe für Berater\*innen und Multiplikator\*innen

[Stand: 21.12.2022]

Explodierende Energiekosten sind für Menschen mit niedrigem Einkommen und Beziehende von Sozialleistungen ein existenzielles Problem. In dieser Arbeitshilfe zeigen wir nach Fallgruppen geordnet bestehende Möglichkeiten auf, wie Bedarfsdeckungslücken in diesem Bereich durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen geschlossen werden können.

Orientieren Sie sich nach den Fallgruppen, die wir in unserer Energie-Hilfe Kampagne definiert haben. Die Darstellung ist aus systematischen Gründen in Heizkosten und Kosten für Haushaltsenergie / Strom unterteilt und differenziert wiederum nach verschiedenen Kostenarten sowie den jeweiligen rechtlichen Grundlagen einer Kostenübernahme.

Aktuelle Informationen zum Thema Energiekosten, Musteranträge und Widersprüche finden Sie auf der Kampagnenseite:

[ENERGIE-HILFE.ORG](https://www.energie-hilfe.org)

### Inhalt

1. Beziehende von Leistungen der Grundsicherung.....	3
1.1 Übernahme von Heizkosten während des Leistungsbezuges.....	3
1.1.1 Sozialrechtliche Grundlagen zur Berücksichtigung von Heizkosten.....	3
1.1.2 Laufende Heizkosten .....	4
1.1.3 Übernahme von Heizkostennachforderungen und Brennstoffbeschaffungskosten .....	5
1.1.4 Sonderfall SGB II: Übernahme von höheren Heizkosten und Heizkostennachforderungen bei Begrenzung der Unterkunftskosten wegen Umzugs trotz fehlender Umzugserfordernis.....	6
1.1.5 Sonderfall AsylbLG: Differenzierung nach Unterbringung und Aufenthaltsdauer .....	6
1.2. Sozialrechtliche Lösungen zur Übernahme der Kosten für Haushaltsenergie .....	6
1.2.1 Ausgangslage .....	6
1.2.2 Nachforderung für Haushaltsenergie am Ende des Abrechnungszeitraums .....	7
1.2.3 Hohe Abschlagszahlungen für Strom .....	8
1.2.4 Übernahme von Stromschulden bei drohender Energiesperre .....	8
2. Angestellte und Selbstständige .....	9
2.1 Übernahme von Heizkosten .....	9
2.1.1 Einmaliger Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.....	9
2.1.2 Dauerhafte Erhöhung der Heizkosten .....	10
2.1.3 Was beim Kinderzuschlag (KiZ) zu beachten ist .....	10

2.1.4 Besonderheiten beim Wohngeld .....	11
2.2 Bewältigung von Stromkosten .....	11
2.2.1 Nachforderung aus Verbrauchsabrechnungen .....	11
2.2.2 Stromschulden und Verhinderung oder Aufhebung einer Stromsperre.....	11
2.2.3 Hohe laufende und einmalige Stromkosten lösen Hilfebedürftigkeit aus? .....	12
3. Rentner*innen, Beziehende von Arbeitslosengeld I oder Krankengeld.....	12
4. Auszubildende, Schüler*innen und Studierende .....	12
4.1 Übernahme von Heizkosten .....	12
4.1.1 ...bei Auszubildenden und Schüler*innen mit Lehrgeld, Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe oder Schüler*innen-BAföG .....	12
4.1.2 ...bei Studierenden mit BAföG, die bei Eltern wohnen .....	13
4.1.3 Studierende außerhalb einer elterlichen Wohnung, mit oder ohne BAföG .....	14
4.1.4 Vom Leistungsausschluss erfasste Auszubildende und Studierende außerhalb einer elterlichen Wohnung.....	14
4.2 Übernahme von laufenden Kosten des Haushaltsstroms, von Nachforderungen am Ende des Abrechnungszeitraums sowie Stromschulden .....	15
4.2.1 Vom Leistungsausschluss erfasste Auszubildende und Studierende außerhalb einer elterlichen Wohnung.....	15
5. Hinweise zur Rechtsdurchsetzung.....	15
5.1 Beweissicherere Kommunikation mit Behörden.....	15
5.1.1 Nur Kopien einreichen.....	16
5.1.2 Der Eingangsstempel.....	16
5.1.3 Brief, E-Mail oder Fax? .....	16
5.1.4 Der Zeugenbeweis.....	17
5.2 Übersicht: Rechtsmittel und Überprüfungsantrag.....	17
5.2.1 Der Widerspruch .....	17
5.2.2. Die Klage .....	17
5.2.3 Einstweiliger Rechtsschutz, „Eilklage“ .....	18
5.2.4 Der Überprüfungsantrag .....	18
5.3 Kostenübernahme bei anwaltlicher Vertretung.....	18
5.3.1 Beratungshilfe .....	18
5.3.2 Prozesskostenhilfe.....	18

# 1. Beziehende von Leistungen der Grundsicherung

**„Bürgergeld“ / Alg II / Hartz IV / Sozialhilfe / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung / Hilfe zum Lebensunterhalt / Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

## 1.1 Übernahme von Heizkosten während des Leistungsbezuges

### 1.1.1 Sozialrechtliche Grundlagen zur Berücksichtigung von Heizkosten

**Unterkunfts- und Heizkosten** sind bei Bezug von grundsichernden Leistungen **in tatsächlicher Höhe** zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II/§ 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII) soweit sie „angemessen“ sind. Eine Begrenzung der Kosten auf angemessene Unterkunftskosten, ist allerdings nur nach Abschluss eines **Kostensenkungsverfahrens** möglich. Wurde zuvor keine wirksame Kostensenkung durchgeführt und beschieden, ist eine Begrenzung auf angemessene Kosten für Bewilligungszeiträume, die von März 2020 bis einschließlich Dezember 2022 beginnen, aufgrund des Sozialschutzpakets und der dort geregelten „**Angemessenheitsfiktion**“ rechtswidrig (§ 67 Abs. 1 S. 1 SGB II i. V. m. § 1 Abs. 1 VZVV; § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II/ § 141 Abs. 3 S. 1 SGB XII). Das ist im Übrigen auch auf Heizenergiekosten anzuwenden, die aufgrund eines sehr hohen Energieverbrauchs entstanden sind.

Durch die **Umbenennung von „Hartz IV“** (bzw. Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) zu „**Bürgergeld**“ zum 1. Januar 2023 ändert sich für Personen, die bereits im Bezug von SGB-II-Leistungen stehen, bei den Kosten für Unterkunft und Heizung nichts. Bereits laufende „Schutzfristen“ wirken fort. Menschen, die nach dem 01.01.2023 neu in den Leistungsbezug nach SGB II sowie nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII kommen, profitieren i.d.R. von der neuen **einjährigen Karenzzeit**, in der u.a. die **tatsächlichen Aufwendungen** für die Unterkunft **anerkannt** werden. Erst nach Ablauf der Karenzzeit darf ein i.d.R. sechsmonatiges Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden. Nach dem Kompromiss im Vermittlungsausschuss wurden die Heizkosten bei dieser Regelung allerdings ausgenommen, so dass diese nur in „*angemessenem*“ Umfang übernommen werden, wobei entgegen der „normal“ geltenden Regelung (s.u.) bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenzen in der Karenzzeit nicht die angemessene, sondern die **tatsächliche Wohnfläche** zur Berechnung berücksichtigt werden soll.

Bei der Übernahme der **Heizkosten** im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung gilt, dass die **tatsächlichen Aufwendungen** berücksichtigt werden müssen, soweit sie einen „angemessenen“ Umfang nicht übersteigen. Nicht erstattungsfähig sind Heizkosten lediglich dann, wenn sie bei sachgerechter und wirtschaftlicher Beheizung der Höhe nach **nicht erforderlich erscheinen** (vgl. BSG vom 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R). Letzteres ist zum einen in Bezug auf die Heizkosten nach der Besonderheit des Einzelfalles zu prüfen, zum anderen kann eine Angemessenheit von Heizkosten nur an der **verbrauchten Energiemenge**, nicht jedoch an einem geforderten Energiepreis festgemacht werden (vgl. BSG vom 12.06.2013 - B 14 AS 60/12 R).

Die **kommunalen Träger**, die für die Gewährung der Unterkunftskosten zuständig sind, werden künftig dafür Sorge zu tragen haben, dass die angemessenen Heizkosten **in Höhe des tatsächlichen Preises** des jeweiligen Energieträgers erstattet werden. Das betrifft sowohl die Übernahme der Abschlagszahlungen, der Nachforderung am Ende des Abrechnungszeitraums als auch die einmalige Beschaffung von Brennstoffen, wie z.B. die Befüllung des Öltanks. Wenn der kommunale Träger die angemessenen Unterkunftskosten in Form einer **Gesamtangemessenheit** beurteilt (§ 22 Abs. 10 SGB II; „Bruttowarmmietekonzept“), muss gewährleistet sein, dass auch bei der Beurteilung der

Aufwendungen für Heizung das aktuelle Preisniveau des jeweiligen Heizenergieträgers berücksichtigt wird.

Zu den Unterkunfts- und Heizkosten gehören auch **einmalige Bedarfe**, wie **Nachzahlungen** infolge von Jahresabrechnungen für Heiz- oder Betriebskosten. Wir behandeln hier nicht zuletzt aus systematischen Gründen nur **Nachzahlungen für Heizkosten**. Handelt es sich um eine Heizkostennachzahlung für die aktuell bewohnte Wohnung, ist es unerheblich, ob die Nachforderung in Zeiten des Nichtleistungsbezuges entstanden sind (BSG, 24.11.2011 - B 14 AS 121/10 R). Zu den Heizkosten gehören auch die **einmaligen Beschaffungskosten von Heizmitteln** (Brennstoffbeschaffungskosten), also die Kosten für die Befüllung von Tanks und sonstigen Lagerstätten mit Öl, Gas oder Pellets sowie größere Anschaffungen von Holz, Kohle oder sonstigen Brennstoffen (BSG, 8.5.2019 - B 14 AS 20/18 R; BSG, 29.11.2012 - B 14 AS 36/12 R). Diese Brennstoffbeschaffungskosten sind nicht als Durchschnittsbetrag zu berücksichtigen und auf einen längeren Zeitraum umzulegen, sondern ausschließlich **im Fälligkeitsmonat** als Heizkosten in tatsächlicher Höhe **zu berücksichtigen** (BSG, 8.5.2019 - B 14 AS 20/18 R).

Der Anspruch auf Übernahme einer Heizkostennachzahlung besteht zunächst nur für eine aktuell bewohnte Wohnungen. Erfolgt die **Nachzahlung** für eine **nicht mehr bewohnte Wohnung** nach der Schlussabrechnung, besteht ein Übernahmeanspruch nur, wenn ein Wohnungswechsel aufgrund eines Kostensenkungsverfahrens erfolgte (BSG, 20.11.2011 - B 4 AS 9/11 R) bzw. dem Wohnungswechsel aus anderen Gründen vom Jobcenter/Sozialamt zugestimmt wurde oder – wenn der Umzug vor dem Leistungsbezug erfolgte – wenn dem Umzug in die aktuelle Wohnung aufgrund eines **wichtigen Grundes** hätte zugestimmt werden müssen.

Zu den Heizkosten können auch **Stromkosten zum Heizen** (Heizstrom) gehören und der **Betriebsstrom** für eine Heizanlage. Betriebsstrom wird meist mittels Pauschalen erstattet (i.d.R. in Höhe von 5 Prozent der Heizenergiekosten). Wird der **Heizstrom** nicht getrennt vom Haushaltsstrom gezahlt, gibt es regelmäßig Probleme, die tatsächlichen Heizkosten zu ermitteln. In solchen Fällen schlagen wir bei Nachzahlungsforderungen, die sich aus der **Jahresverbrauchsabrechnung** ergeben, folgendes Verfahren vor:

Von den Jahreskosten für Strom wird der zwölfwache Anteil der monatlichen Stromkosten, die im Regelsatz berücksichtigt wurden (<https://t1p.de/vwhz0>) subtrahiert. Bei entsprechender Fallkonstellation muss zusätzlich der zwölfwache Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserbereitung in Abzug gebracht werden. Die verbleibenden Stromkosten sind dann als Heizkosten des Abrechnungsjahrs zu berücksichtigen.

Wenn für Heizkosten kein separater Zähler vorhanden ist, kommt für das BSG auch eine Schätzung des Heizkostenanteils in Betracht. Diese darf aber nicht „ins Blaue“ hinein erfolgen, sondern muss eine realistische Grundlage haben. Anknüpfungspunkt kann die mietrechtliche Rechtsprechung sein (BSG, 20.8.2009 - B 14 AS 41/08 R; BSG, 3.12.2015 - B 4 AS 47/14 R).

### 1.1.2 Laufende Heizkosten

Es ist davon auszugehen, dass die Heizkosten der **meisten Leistungsberechtigten** in Höhe der tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen sind, wenn bei der Prüfung der angemessenen Heizkosten die **tatsächlichen Energiepreise** zugrunde gelegt werden. Sollten die kommunalen Träger anders verfahren und veraltete (und damit zu niedrige) Energiepreise, z.B. vom Vorjahr, zugrunde legen oder sich an der ebenfalls veralteten Heizspiegeltabelle „Kosten in Euro je m<sup>2</sup> und Jahr“ orientieren, erfolgt die Beurteilung der angemessenen Heizkosten nicht sachgerecht und sollte mit **Widerspruch und Klage** (s. [5.2.1](#) – [5.2.2](#)) angegriffen werden.

Eine **Kappung/Deckelung der Heizkosten** in Höhe der Angemessenheitsgrenze (orientiert an den tatsächlichen Energiepreisen, siehe [1.1.1](#)) darf nur unter Berücksichtigung der **Besonderheiten des Einzelfalles** und nach Abschluss eines, die Heizkosten betreffenden, **Kostensenkungsverfahrens** mit i.d.R. sechsmonatigem Kostensenkungszeitraum vorgenommen werden. Hierzu ist ein widerspruchsfähiger Kostensenkungsbescheid erforderlich. Gegen diesen kann Widerspruch eingelegt werden bzw. bei Bestandskraft eine Korrektur mit einem Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X eingeleitet werden, wenn bei der Kostensenkungsentscheidung die Besonderheiten des Einzelfalles, etwa äußere Umstände, die von den Leistungsberechtigten nicht zu beeinflussen waren, nicht berücksichtigt wurden.

Wurden die Heizkosten per Kostensenkungsverfahren begrenzt, ist zu beachten, dass während der „**Sozialschutz**“-Bevolligungszeiträume, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2022 begonnen haben, eine Kostensenkung rechtswidrig (gewesen) wäre. Rechtswidrige aber bereits bestandskräftige Kostensenkungsverfahren können im Regelfall mittels **Überprüfungsantrag** nach § 44 SGB X korrigiert werden.

### 1.1.3 Übernahme von Heizkostennachforderungen und Brennstoffbeschaffungskosten

**Einmalige**, die Heizkosten betreffende Nachforderungen am Ende eines Abrechnungszeitraums oder einmalige Kosten für die Beschaffung von Heizmaterial sind **im Fälligkeitsmonat** als Heizkosten **in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen** und durch den Leistungsträger zu übernehmen.

Der Zeitraum der Fälligkeit einer Forderung beginnt, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde (Zahlungsfrist), mit dem Zugang der Rechnung und endet mit dem Zugang der Mahnung. In diesem Zeitraum muss ein Leistungsanspruch bestehen.

Um sicherzugehen, dass die Forderung zeitnah beglichen wird, empfehlen wir, die Abrechnung bzw. Rechnung unverzüglich und beweissicher beim Leistungsträger einzureichen.

**Ausnahme:** Wenn **in Bezug auf die Heizkosten** nach Ablauf der Kostensenkungsfrist bereits **rechtskräftig über eine Kostensenkung entschieden** wurde, ist eine Begrenzung der zu berücksichtigenden Heizkosten auf die Angemessenheitsgrenze (orientiert an den tatsächlichen Energiepreisen, siehe [1.1.2](#)) möglich. Demzufolge könnte eine Nachzahlung, die zusammen mit den im Abrechnungszeitraum durch den Träger geleisteten Vorauszahlungen die rechtmäßig bestimmten Angemessenheitsgrenzen überschreitet, auf diese gekappt bzw. gedeckelt werden.

In den meisten Fällen jedoch werden **Nachforderungen** für die Heizkosten am Ende des Abrechnungszeitraums und **Bevorratungskosten** von den Jobcentern und Sozialämtern **zu übernehmen** sein. Zumal eine Begrenzung der Unterkunftskosten nur nach vorherigem Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens und dem Erlass eines entsprechenden **Bescheides** zulässig ist.

Der Anspruch auf Übernahme der Kosten sollte rechtzeitig durch **Vorlage der Abrechnung bzw. Energierechnung** geltend gemacht und es sollte vorsorglich darauf hingewiesen werden, wann der Betrag fällig ist. Zudem ist zu klären, ob die Behörde einen Nachzahlungsbetrag direkt an den Vermieter oder Energieversorger leisten soll.

Der Leistungsträger wiederum hat den Antragstellenden über eine **Direktzahlung** zu unterrichten (§ 22 Abs. 7 S. 4 SGB II, § 35 Abs. 1 S. 5 SGB XII). Den **Anspruch** auf Übernahme einmaliger Kosten für Heizung können Leistungsbeziehende notfalls auch später **rückwirkend** für die Zeit bis zum ersten Januar des jeweiligen Vorjahres **geltend machen**, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Leistungen bestand (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 44 Abs. 4 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Das gilt auch, wenn die Forderungen bereits beglichen wurden.

1.1.4 Sonderfall SGB II: Übernahme von höheren Heizkosten und Heizkostennachforderungen bei Begrenzung der Unterkunftskosten wegen Umzugs trotz fehlender Umzugserfordernis  
Wegen Umzugs trotz (angeblich) **fehlender Umzugserfordernis** können Jobcenter die Unterkunft- und Heizkosten dauerhaft auf die jeweils angemessenen **Kosten der vorherigen Wohnung begrenzen** (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Das BSG hat dazu klargestellt, dass bei der Anpassung der örtlich angemessenen Miet-, Betriebs- und Heizkosten auch die Begrenzung nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II um diesen Erhöhungsfaktor **dynamisch angepasst** werden muss (BSG, 23.8.2012 - B 4 AS 32/12 R). In Bezug auf die laufenden Heizkosten und die Heizenergie betreffende Nachforderung müssen demnach die bisherigen Heizkosten zumindest um den **Faktor der tatsächlichen Heizenergiepreissteigerung** „dynamisiert“ werden, d.h. es entstehen Spielräume für die Übernahme von höheren Heizkosten und Nachforderungen. Die Bewilligungsbescheide sind auf diese Dynamisierung hin zu überprüfen und können bei Bedarf mit Hilfe von **Überprüfungsanträgen** nach § 44 SGB X korrigiert werden.

Umstritten ist die Frage, ob diese Begrenzung der Unterkunftskosten wegen fehlender Umzugserfordernis während der **Ausnahmeregelung** infolge der Sozialschutzpakete überhaupt anwendbar ist. Das bayerische LSG hat z.B. entschieden, dass während der „**Sozialschutz**“-Bewilligungszeiträume, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2022 begonnen haben, eine **Begrenzung** der Unterkunftskosten wegen eines Umzuges trotz fehlender Umzugserfordernis infolge der Angemessenheitsfiktion des § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II nicht erfolgen könne und **rechtswidrig** sei (LSG Bayern, 28.7.2021 - L 16 AS 311/21 B ER, Rn 37).

1.1.5 Sonderfall AsylbLG: Differenzierung nach Unterbringung und Aufenthaltsdauer  
Für Geflüchtete, die **während der ersten 18 Monate** des Aufenthalts in Deutschland Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und **nicht in einer Aufnahmeeinrichtung leben**, sind Bedarfe für Unterkunft und Heizung i.d.R. als Geldleistung in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie „**notwendig und angemessen**“ sind (§ 3 Abs. 3 AsylbLG). Hier sind bei den laufenden Aufwendungen für die Unterkunft **steigende Heizenergiekosten** genauso zu berücksichtigen wie daraus resultierende **Nachforderungen**.

Das Gleiche gilt prinzipiell auch für Personen **mit länger als 18-monatigem Aufenthalt**, die „Analogleistungen“ § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten. Hier leitet sich die Übernahme der **tatsächlichen Kosten** für Unterkunft und Heizung jedoch aus § 35 Abs. 1 SGB XII ab, mit den etwas großzügigeren Angemessenheitsregelungen des SGB XII (Verfahrensweise wie unter [1.1.1](#) bis [1.1.3](#)).

## 1.2. Sozialrechtliche Lösungen zur Übernahme der Kosten für Haushaltsenergie

### 1.2.1 Ausgangslage

Um Energiearmut von Leistungsberechtigten mit Blick auf den Strom wirksam zu bekämpfen, fordern wir eine separate **bedarfsdeckende Erstattung** der tatsächlichen Haushaltsenergiekosten im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung orientiert an einem auskömmlichen Energiekontingent. Eine solche Veränderung ist jedoch aktuell nicht abzusehen und solange es **keine gesetzliche Regelung** in Bezug auf eine adäquate bedarfsdeckende Regelsatzerhöhung oder (hilfsweise) **laufende Energiebeihilfen** (in bedarfsdeckender Höhe) gibt, stehen nur die geläufigen sozialrechtlichen Instrumente zur Verfügung: die **darlehensweise Kostenübernahme** bzw. – stark eingeschränkt – der

**Darlehenserlass bzw. die Darlehensstundung** (s. [1.2.2](#)) oder der **Härtefallmehrbedarf** bzw. **Regelsatzanpassung** (s. [1.2.3](#)).

Es ist jedoch generell davon auszugehen, dass sowohl Jobcenter als auch Sozialämter die Instrumente Darlehenserlass bzw. -stundung oder Bewilligung eines Mehrbedarfs im Rahmen der Härtefallregelung bzw. die flexible Erhöhung der Regelsätze in Bezug auf die aktuell galoppierenden Energiepreise nicht anwenden werden und dass Leistungsberechtigte bereit sein müssen, solche Ansprüche bei Bedarf vor Gericht durchzusetzen.

Wir schlagen hier vor, koordinierte, durch Wohlfahrtsverbände unterstützte, und anwaltlich vertretene Musterklagen voranzubringen, um die rechtlichen Spielräume mittelfristig zu erweitern.

In einem aktuellen „[Informationsschreiben zum Umgang mit den gestiegenen Energiekosten sowie mit den in diesem Zusammenhang gewährten Sonderzahlungen](#)“ vom 29.11.22 erklärt das BMAS, dass „die Annahme, dass gestiegene Aufwendungen für Haushaltsstrom generell unausweichlich sind und oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegen“ nicht ausreicht, um eine Anpassung der Regelbedarfe nach § 27 Abs. 4 SGB XII zu begründen, da es „Leistungsberechtigten ebenso wie Personen außerhalb des Leistungsbezugs zumutbar [sei], Einsparungen an anderer Stelle vorzunehmen, um Mehrausgaben aufzufangen“. Wir sind jedoch anderer Ansicht und sehen es, trotz der Rechtsauffassung des BMAS, durchaus als erfolgsversprechend an, diese Ansprüche im Klageverfahren vor Sozialgerichten zu erstreiten.

#### 1.2.2 Nachforderung für Haushaltsenergie am Ende des Abrechnungszeitraums

Zunächst sollte die Übernahme von aktuellen **Nachforderungen** im Bereich der Haushaltsenergie **als Darlehen** nach § 24 Abs. 1 SGB II / § 37 Abs. 1 SGB XII für einen **von der Regelleistung umfassten, unabweisbaren Bedarf** beantragt werden. Ein solches Darlehen wird im SGB II in den Folgemonaten mit **zehn Prozent - ab Juli 2023 mit 5%** - der Regelleistung der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensnehmers mit der zustehenden Leistung aufgerechnet (§ 42a Abs. 2 SGB II). Im SGB XII beträgt die Aufrechnungshöhe **bis zu fünf Prozent** des Eckregelsatzes. Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII für aktuelle Forderungen sind **niedrigschwellig** zu gewähren, wenn die Kosten auf keine andere Weise gedeckt werden können. Daher empfehlen wir, dieses Darlehen **zeitnah mit der Fälligkeit** der Forderung zu **beantragen**, damit es eindeutig dem aktuellen Bedarf zugeordnet werden kann.

Ist die **Forderung schon älter** und wurde sie unter Umständen bereits angemahnt, besteht das Risiko, dass der Leistungsträger sie als **Energieschulden** deklariert und lediglich ein Darlehen zur Übernahme von Energieschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II, § 36 SGB XII) in Betracht zieht, an das jedoch **zusätzliche Voraussetzungen** geknüpft sind (siehe [1.2.4](#)).

Wurde das Darlehen für einen von der Regelleistung umfassten, unabweisbaren Bedarf gewährt, kann im SGB II eine **Umwandlung** des Darlehens **in eine Beihilfe** (bzw. Erlass der Rückforderung) nach § 44 SGB II beantragt werden, weil die Rückforderung „angesichts außergewöhnlicher Preissteigerungen bei einer derart gewichtigen Ausgabeposition“ eine **unbillige Härte** darstellt. (BVerfG, 23.07.2014, 1 BvL10/12, Rn 144; die vom BVerfG angemahnte außerplanmäßige Erhöhung der Regelbedarfe wurde von der Bundesregierung bisher nicht umgesetzt). Im SGB XII wäre in dieser Konstellation nur ein **Antrag auf dauerhafte Stundung** möglich (Aufrechnung mit **bis zu 5 Prozent** des RB, § 37 Abs. 4 SGB XII; analog der [BMAS-Weisung für die Übernahme der Kosten für digitale Endgeräte für den Distanzunterricht vom Februar 2021](#)).

Bei einer sehr hohen **einmaligen Nachforderung** für Haushaltsenergie wäre im SGB II auch ein Antrag auf eine **Beihilfe nach § 21 Abs. 6 SGB II** (Härtefallmehrbedarf) möglich, wenn ein Darlehen nach 24

Abs. 1 SGB II wegen der Höhe der Nachforderung „ausnahmsweise nicht zumutbar“ ist.

### 1.2.3 Hohe Abschlagszahlungen für Strom

Bei **laufenden Abschlagszahlungen für Haushaltenergie**, die sehr stark von den im Regelsatz vorgesehenen Strombedarfen abweichen, wäre ebenfalls ein Antrag auf einen Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II möglich, wobei bei laufenden Bedarfen die Anforderungen zur Gewährung des Härtefallmehrbedarfs geringer sind als bei einmaligen Bedarfen.

Im **SGB XII** gibt es **ab Januar eine entsprechende Regelung**, allerdings **nur für einmalige** nicht aber für laufende Härtefallmehrbedarfe (§ 30 Abs. 10 SGB XII). Alternativ können bei SGB XII Leistungsbeziehenden dafür erheblich gestiegene Abschlagszahlungen über eine flexible Erhöhung des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 SGB XII ausgeglichen werden.

Die folgende Tabelle stellt die in den jeweiligen **Regelsätzen** (Regelbedarfsstufen) enthaltenen **Euro-Beträge für Haushaltenergie** inklusive Kochgas (ohne Berücksichtigung der Kosten für dezentrale Bereitung von Warmwasser) dar. Erst wenn bei der Höhe der Abschläge diese Beträge erheblich überschritten werden (mindestens 20,- € / Monat), kommt die Beantragung eines Härtefallmehrbedarfs bzw. einer Anpassung der Regelbedarfe in Betracht.

Regelbedarfsstufe	Anteil der Stromkosten im Regelbedarf	
	2022	2023
1: Alleinstehende / Alleinerziehende	36,43 €	40,73 €
2: Partner*innen	32,81 €	36,83 €
3: volljährige Kinder (bis 25)	29,19 €	32,60 €
4: 14-17-jährige	19,09 €	21,32 €
5: 6-13-jährige	13,79 €	15,43 €
6: 0-5-jährige	8,06 €	8,99 €

### 1.2.4 Übernahme von Stromschulden bei drohender Energiesperre

Die Übernahme von **Energieschulden** im Rahmen der **Wohnraumsicherung** ist eine Ausnahmeregelung, um die drohende Notlage abzuwenden (Wohnungsverlust oder Unbewohnbarkeit der Wohnung infolge einer Energiesperre). Daher **können** (ausnahmsweise) **Schulden übernommen werden**, „soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist“ (§ 22 Abs. 8 S. 1 SGB II, sinngleich: § 36 Abs. 1 S. 1 SGB XII). In Bezug auf die Übernahme von Energieschulden ist nur die zitierte **Ermessensentscheidung** („Kann-Regelung“) vorgesehen. Eine weiterreichende Soll-Regelung, wie sie beim Eingang einer Räumungsklage beim Amtsgericht für die Übernahme von Mietschulden geschaffen wurde, existiert in Bezug auf Energiesperren nicht.

Neben den Unsicherheiten, die eine Ermessensentscheidung mit sich bringt, müssen für die Energieschuldenübernahme **weitere Voraussetzungen** erfüllt sein:

- a. Die **zumutbaren Selbsthilfemöglichkeiten** müssen ausgeschöpft sein, z.B. ein Ratenzahlungsangebot der/des Leistungsberechtigten wurde durch den Energieversorger abgelehnt. Oft werden vom Leistungsträger und dem örtlichen Energieversorger zusätzlich



**Abtretungserklärungen** gefordert, damit die Forderungen direkt aus der zustehenden Sozialleistung an den Energieversorger transferiert werden kann. Wir halten diese Form der „Selbsthilfe“ für **nicht zumutbar und rechtswidrig**, weil sie vor dem Hintergrund einer drohenden Stromsperre i.d.R. auf keiner freiwilligen Entscheidung beruht und durch die **oft zusätzliche** Abtretung der sozialrechtliche Unterdeckungsschutz umgangen wird – oft bleibt den Betroffenen infolge der Aufrechnung von Darlehen und Überzahlungen zuzüglich der Abtretung nicht mehr das Allernötigste zum Leben.

b. Die **Stromversorgung** muss durch die Übernahme der Schulden **dauerhaft gesichert** sein, d.h. die künftigen Abschlagszahlungen müssen vom monatlichen Einkommen des Leistungsberechtigten bzw. von seinen Sozialleistungen gedeckt sein.

Die Regelung des **§ 22 Abs. 8 SGB II** gilt nur für Menschen im laufenden **SGB-II-Bezug**, für alle anderen Leistungsberechtigten und für **Nicht-Leistungsberechtigte** ist das Sozialamt nach **§ 36 SGB XII** zuständig. Der einzige positive Aspekt der SGB-XII-Regelung: Hier **können** die Schulden **als Beihilfe oder als Darlehen** übernommen werden (§ 36 Abs. 1 S. 3 SGB XII), wobei die Sozialämter von der Beihilfelösung nach unserer Erfahrung zu selten Gebrauch machen. Ist jedoch z.B. bei älteren bzw. kranken Darlehensnehmer\*innen oder Menschen mit Behinderung abzusehen, dass die Rückzahlung der Forderung mangels Hinzuverdienstmöglichkeiten nicht in einem absehbaren Zeitraum geleistet werden kann, sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe erfüllt. In solchen Fällen lohnt es sich, gegen einen rechtswidrigen Darlehensbescheid Widerspruch einzulegen.

In vielen Städten gibt es **gemeinsame Wohnraumsicherungsstellen**, wo Mitarbeitende aus dem Jobcenter und dem Sozialamt zusammenarbeiten. Diese helfen jedoch meist nur bei Mietschulden und drohendem Wohnungsverlust, nicht aber, wenn es darum geht, durch die Übernahme der Energieschulden eine Sperre zu verhindern.

Weil die **Hürden für die Übernahme der Energieschulden sehr hoch** liegen und diese an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft ist, empfehlen wir nachdrücklich **Nachforderungen** des Energieversorgers **zeitnah als Darlehen** für einen von der Regelleistung umfassten, unabweisbaren Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB II, § 37 Abs. 1 SGB XII) zu beantragen. Der Leistungsträger **hat** ein solches Darlehen **zu erbringen**, wenn der Bedarf nicht unter **Rückgriff auf bereite Mittel** auf andere Weise gedeckt werden kann.

## 2. Angestellte und Selbstständige

***Erwerbstätige Angestellte und Selbständige, die bisher nicht im laufenden Bezug von SGB-II-, SGB-XII- oder Leistungen nach dem AsylbLG stehen, unabhängig davon, ob Ansprüche auf Wohngeld oder Kinderzuschlag geltend gemacht wurden oder geltend gemacht werden können.***

***Für Angestellte und Selbstständige, die bereits mit Leistungen nach SGB II / SGB XII aufstocken, gelten die Regelungen wie in Kapitel 1 beschrieben.***

### 2.1 Übernahme von Heizkosten

#### 2.1.1 Einmaliger Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung

Tritt ein einmaliger Bedarf auf, der den Unterkunftskosten zuzuordnen ist, kann im jeweiligen Monat ein Anspruch auf SGB II/SGBXII/Leistungen nach dem AsylbLG geltend gemacht werden. Das ist bei einer **Nachforderung für Heizkosten** am Ende des Abrechnungszeitraums oder bei **einmaligen**

**Kosten zur Beschaffung von Brennstoff** der Fall. Der Betrag der Nachforderung oder die vollständigen Brennstoffkosten sind im Monat der Fälligkeit den Kosten der Unterkunft und Heizung zuzuordnen und erhöhen den Bedarf entsprechend. Hierdurch kann Hilfebedürftigkeit im jeweiligen Leistungssystem entstehen. (Zur Rechtsgrundlage siehe [1.1.1](#) und [1.1.3](#))

Wichtig ist im SGBXII und bei Leistungen nach dem AsylbLG, dass der Anspruch auf Leistungen unbedingt **im Monat der Fälligkeit** der Forderung durch den **Antrag auf Leistungen** geltend gemacht wird.

Nach einer im Bürgergeldgesetz enthaltenen SGB-II-Übergangsregelung, können dort **vorübergehend im Jahr 2023** Leistungsansprüche, die durch einmalige Heizkosten entstehen, mit einer **erweiterten Frist** geltend gemacht werden. Anträge auf SGB-II-Leistungen, die „für einen einzelnen Monat [...] in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizkosten resultierenden Aufwendungen für die Heizung fällig sind“, können demnach rückwirkend „**bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat**“ gestellt werden. (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II - neu)

Leider gibt es für solche Fälle nach unserem Kenntnisstand nur vereinzelt entsprechende Kurzanträge. Es muss damit gerechnet werden, dass gerade bei einmaligen Bedarfslagen die **Leistungsgewährung** mancherorts sehr schleppend mit zusätzlichen Blockaden verlaufen wird, weil die Behörden sich nicht in der Pflicht sehen. In solchen Fällen ist es wichtig, **beweisichere Anträge** zu stellen, den leistungserheblichen **Mitwirkungspflichten** zeitnah und beweissicher nachzukommen und bei Bedarf die **zeitgemäße Bewilligung** von Leistungen **anzumahnen**.

Der Anspruch auf einmalige Leistungen besteht auch, wenn Erwerbstätige bereits **Kinderzuschlag** erhalten oder **Wohngeld** beziehen. Zwar sollen diese vorrangigen Leistungen die Hilfebedürftigkeit im System der Grundsicherungsleistungen nach Möglichkeit vermeiden, doch vorübergehend ist ein Leistungsbezug in beiden Systemen möglich (siehe [1.1.3](#) und [1.1.4](#)).

### 2.1.2 Dauerhafte Erhöhung der Heizkosten

Bei einem durch Energiepreissteigerung verursachten Anstieg der Abschlagszahlungen für Heizenergie ist zu prüfen, ob dauerhaft ein Anspruch auf aufstockende Grundsicherungsleistungen besteht.

### 2.1.3 Was beim Kinderzuschlag (KiZ) zu beachten ist

Bei der Berechnung des Kinderzuschlages müssen bei den **Heizkosten** immer die tatsächlichen Vorauszahlungen zu **Beginn des Bewilligungszeitraums** berücksichtigt werden. Da der KiZ im Voraus **für sechs Monate bewilligt** wird, können nach der Bewilligung (deutlich) erhöhte Vorauszahlungen auf Dauer oder eine Nachforderung für Heizenergie bzw. einmalige Kosten für Brennstoffbeschaffung im Monat der Fälligkeit **Hilfebedürftigkeit** nach dem **SGB II** auslösen – der KiZ kann, wurde er einmal bewilligt, ganz regulär mit „Bürgergeld“ aufgestockt werden. Der Kinderzuschlag wird dann im SGB II regulär als Einkommen des Kindes angerechnet. Um keine SGB-II-Ansprüche zu verschenken, sollte darauf geachtet werden, dass der Antrag in dem Monat gestellt wird, in dem die höheren Kosten (erstmalig) anfallen.

Bei Nachforderungen für Heizenergie bzw. einmalige Kosten für Brennstoffbeschaffung, gelten auch beim KiZ-Bezug die unter [2.1.1](#) beschriebenen Regelungen.

#### 2.1.4 Besonderheiten beim Wohngeld

Um Wohngeldbeziehende wegen der gestiegenen Heizenergiekosten zu entlasten, hat die Bundesregierung 2022 wiederholt **Einmalzahlungen** beschlossen. Allerdings verpuffen diese kurzfristigen Geldspritzen angesichts der Preisspirale in allen Lebensbereichen. Ab 2023 sollen beim „**Wohngeld plus**“ die Heizkosten dauerhaft berücksichtigt werden, was zum einen den Kreis der Anspruchsberechtigten vergrößern und zum anderen den durchschnittlichen Wohngeld-Zahlbetrag (nach Angabe der Bundesregierung) **um monatlich 190 Euro erhöhen** soll. Alleinlebende und Familien mit einem Einkommensniveau direkt oberhalb des sozialhilferechtlichen Bedarfs, sollen damit in die Lage versetzt werden, gestiegene Energiekosten zu schultern.

Dessen ungeachtet können eine höhere **Heizkostennachforderung** oder die Kosten für eine **einmalige Brennstoffbeschaffung** (wie oben beschrieben – [2.1.1](#)) **über den Bezug von Leistungen** nach dem SGB II/ SGB XII/ AsylbLG **kompensiert** werden. D.h. der erhöhte Bedarf an Heizkosten löst im Monat der Fälligkeit Hilfebedürftigkeit aus. Der **Weisung des Bundesministeriums des Inneren** vom 04.08.2020 (Aktenzeichen: SW II 4 – 72307/2#29; [Link](#)) zufolge können einmalige SGB-II-/SGB-XII-Leistungen mit Wohngeld kombiniert werden, selbst wenn es sich hierbei um die Bedarfe der Kosten der Unterkunft und Heizung handelt. Lediglich dauerhafter SGB-II/SGB XII-Leistungsbezug würde demnach den Bezug von Wohngeld ausschließen.

#### 2.2 Bewältigung von Stromkosten

Weil die Kosten für Haushaltsenergie im Grundsicherungssystem pauschal mit den Regelsätzen abgegolten werden, rechnen wir damit, dass höhere laufende Stromkosten oder Nachforderungen für Strom regelmäßig keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII/AsylbLG auslösen werden (zur möglichen Ausnahme siehe [2.2.3](#)). Daher stehen zur Lösung des Problems nur die allgemeinen **Selbsthilfemöglichkeiten** und die **Übernahme von Stromschulden** bei drohender Energiesperre zur Verfügung.

##### 2.2.1 Nachforderung aus Verbrauchsabrechnungen

Hier kommt als Selbsthilfemöglichkeit in erster Linie ein **Ratenzahlungsangebot** an den Energieversorger in Frage. Das sollte zum einen zeitnah zum Abschluss gebracht werden, damit die Forderungen nicht zu einer Energiesperre mit den damit verbundenen Zusatzkosten führen, zum anderen sollten die **Höhe der Raten** auch immer der Leistungsfähigkeit des Schuldners entsprechen und auch künftig **erhöhte Abschlagszahlungen** mitberücksichtigen.

##### 2.2.2 Stromschulden und Verhinderung oder Aufhebung einer Stromsperre

Wenn eine Energienachforderung nicht beglichen wird, folgen Mahnungen und Sperrandrohungen. Spätestens wenn letztere zugestellt werden, handelt es sich bei der offenen Forderung regelmäßig um **Stromschulden**. Die bestehen auch weiter, wenn der Strom längst abgesperrt ist. Die Regulierung der Stromschulden ist aber Voraussetzung dafür, eine **Energiesperre zu verhindern** oder eine bereits vollzogene Sperre wieder rückgängig zu machen und die **Stromversorgung wiederherzustellen**.

Für Personen, die nicht im laufenden Bezug von SGB-II-Leistungen sind, besteht die Möglichkeit, die Übernahme der Stromschulden nach § 36 SGB XII zu beantragen. Ein solches Darlehen ist jedoch an besondere Voraussetzungen geknüpft, die unter [1.2.4](#) detailliert beschrieben werden.

### 2.2.3 Hohe laufende und einmalige Stromkosten lösen Hilfebedürftigkeit aus?

Auch bei Beschäftigten ohne Anspruch auf Grundsicherungsleistungen ist es denkbar, dass durch erhöhte einmalige oder laufende Bedarfe für Haushaltsenergie Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II/SGB XII ausgelöst wird. Voraussetzung dafür wäre jedoch, wie unter [1.2.3](#) beschrieben, die Anerkennung der erhöhten Stromkosten als **Härtefallmehrbedarf** nach § 21 Abs. 6 SGB II bzw. über eine **abweichende Festsetzung des Regesetzes** nach § 27a Abs. 4 SGB XII.

Weil wir damit rechnen, dass weder Jobcenter noch Sozialämter aktuell solche Bedarfe anerkennen, kann auch in dieser Konstellation davon ausgegangen werden, dass etwaige Ansprüche (wenn überhaupt) vor Gericht durchgesetzt werden müssen. Allerdings ist es erfolversprechender die oben beschriebenen **Musterklagen** mit Personen in Bezug von laufenden SGB-II-/SGB-XII-Leistungen anzustreben (siehe [1.2.3](#)).

## 3. Rentner\*innen, Beziehende von Arbeitslosengeld I oder Krankengeld

***Rentner\*innen – egal ob Beziehende von Alters- oder Erwerbsminderungsrente –, und Beziehende von Arbeitslosengeld I oder Krankengeld, die bisher nicht im laufenden Bezug von SGB-II-, SGB-XII-Leistungen stehen, die aber gegebenenfalls Ansprüche auf Wohngeld oder Kinderzuschlag geltend gemacht haben oder geltend machen können.***

Hier gelten sowohl für die mögliche **Übernahme von laufenden und einmaligen Heizkosten** als auch für die **Möglichkeiten der Stromkostenbewältigung** ohne Einschränkung die Ausführungen des vorangegangenen [Kapitels 2](#).

Rentner\*innen sind in der Regel dem System des SGB XII zuzuordnen und können ihre sozialrechtlichen Ansprüche beim Sozialamt geltend machen. Beziehende von Alg I und Krankengeld sind regelmäßig dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen und können dann sozialrechtliche Ansprüche beim örtlichen Jobcenter geltend machen.

## 4. Auszubildende, Schüler\*innen und Studierende

***Auszubildende, Schüler\*innen und Studierende, die bisher nicht im laufenden Bezug von SGB-II-, SGB-XII-Leistungen stehen.***

Für Auszubildende, Schüler\*innen und Studierende, die bereits mit **SGB II-Leistungen aufstocken**, gelten ohne Einschränkungen die Ausführungen des [Kapitel 1](#).

### 4.1 Übernahme von Heizkosten

#### 4.1.1 ...bei Auszubildenden und Schüler\*innen mit Lehrgeld, Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe oder Schüler\*innen-BaföG

Diese Auszubildenden haben, wenn sie aufgrund gestiegener Heizkosten **durch erhöhte Abschlagszahlungen hilfebedürftig** werden oder eine einmalige **Nachforderung** für Heizkosten bzw. einmalige Kosten der **Brennstoffbevorratung** zu tragen haben, einen Anspruch auf aufstockende SGB II-Leistungen. Auch bei dieser Fallgruppe muss **im Jahr 2023** aufgrund einer Sonderregelung, bei Nachzahlungen aus Heizkostenabrechnungen und einmaligen Kosten zur Brennstoffbeschaffung ein Antrag beim Jobcenter „**bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat**“ gestellt werden (s. [2.1.1](#)). Wenn es um laufende Ansprüche geht, etwa aufgrund einer Erhöhung der

Abschlagszahlungen, sollte der Antrag möglichst frühzeitig, am besten im Monat der Erhöhung gestellt werden, da eine rückwirkende Antragsstellung für Vormonate in diesen Fällen nicht möglich ist.

Für diese Gruppen gilt kein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II (außer es handelt sich um die in § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II genannten Auszubildenden, die bei dem Ausbildenden mit Unterbringung und voller Verpflegung wohnen oder in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind und daher unter die §§ 61 Abs. 2, Abs. 3, 62 Abs. 3. 123 Nr. 2 oder § 124 Nr. 2 SGB III fallen).

Bei diesem Personenkreis gelten die unter [2.1.1](#) und [2.1.2](#) beschriebenen **Regelungen** und **ab dem Bezug von SGB II-Leistungen die Ausführungen unter [1.1 ff.](#)**

Bei der **Einkommensanrechnung** sind spezielle Normen anzuwenden: Von der Ausbildungsvergütung, der BAB oder dem BAföG sind **mindestens 100 Euro Grundfreibetrag** oder nachgewiesene höhere Kosten abzusetzen (§ 11b Abs. 2 S. 5 SGB II – ab Juli 2023: § 11b Abs. 2a S. 2 SGB II). In letzterem Fall sind dann immer auch 30-Euro als Versicherungspauschale abzusetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-V). Weitere Kosten wie Semesterbeitrag, Fahrtkosten, Lernmaterialien und Bücher können im Monat des Anfallens abgesetzt werden (§ 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II i.V.m. § 11b Abs. 2 S. 5 SGB II bzw. ab Juli 2023: § 11b Abs. 2a S. 2 SGB II).

Auszubildende in einem anerkannten Ausbildungsberuf und Schüler\*innen im Bezug von BAföG-Leistungen sind **nicht vom Leistungsausschluss** des § 7 Abs. 5 SGB II **erfasst** und haben einen aufstockenden SGB-II-Anspruch (§ 7 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 SGB II).

Dies gilt auch, wenn sie **Schüler\*innen-BAföG beantragt** haben und das zuständige BAföG-Amt noch nicht entschieden hat oder wenn Schüler\*innen-BAföG nur wegen Anrechnung von Einkommen oder Vermögen abgelehnt wurde (die Vermögensfreibeträge nach § 29 BAföG sind in vielen Fällen geringer als die nach dem Sozialschutzpaket und nach dem Gesetzentwurf für die Zeit ab dem 1.1.2023 im SGB II geltenden Freibeträge).

Wir rechnen damit, dass es bei der Leistungsgewährung durch die Jobcenter zu einer Reihe von Fehlern kommen wird. Daher sollten die Bescheide sorgfältig geprüft werden.

#### 4.1.2 ...bei Studierenden mit BAföG, die bei Eltern wohnen

Studierende, die BAföG erhalten und bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen, **sind nicht vom Leistungsausschluss** des § 7 Abs. 5 SGB II **erfasst** (§ 7 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 SGB II). Dies gilt auch, wenn sie BAföG beantragt haben und das zuständige BAföG-Amt noch nicht entschieden hat oder wenn der BAföG-Antrag nur wegen Anrechnung von Einkommen oder Vermögen abgelehnt wurde (die Vermögensfreibeträge nach § 29 BAföG sind in vielen Fällen geringer als die nach dem Sozialschutzpaket und nach dem Gesetzentwurf für die Zeit ab dem 1.1.2023 im SGB II geltenden Freibeträge). **Ab Vollendung des 25. Lebensjahres** bilden Studierende, die bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen, keine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern/dem Elternteil, so dass deren Einkommen und Vermögen für den Leistungsanspruch i.d.R. keine Rolle spielt, außer es liegt eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne von § 9 Abs. 5 SGB II vor. Etwaige Unterhaltsansprüche gegen Eltern gehen ab Vollendung des 25. Lebensjahres nicht auf das Jobcenter über (§ 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 b SGB II).

Bei gestiegenen laufenden Heizkosten sowie einmaligen Nachforderungen und Kosten der Brennstoffbeschaffung haben diese Studierenden einen **kopfanteiligen Anspruch auf Übernahme der Heizkosten**. Es gelten die **unter [4.1.1](#)** geschilderten Anspruchsvoraussetzungen und Besonderheiten.

Für Studierende, die bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen, und für die nicht die Rückausnahme des § 7 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 SGB II einschlägig ist, besteht **der rigorose Leistungsausschluss** des § 7 Abs. 5 SGB II. Hier gelten dann die Regeln nach [4.1.3](#).

#### 4.1.3 Studierende außerhalb einer elterlichen Wohnung, mit oder ohne BAföG

Studierende haben aufgrund des Leistungsausschlusses von § 7 Abs. 5 SGB II **keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt**. Unerheblich ist dabei, ob sie BAföG erhalten oder nicht, es genügt, dass sie eine dem Grunde nach BAföG-förderungsfähige Ausbildung betreiben. Zur Hilfe zum Lebensunterhalt gehören auch die Unterkunfts- und Heizkosten, somit auch die Nachforderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung.

#### 4.1.4 Vom Leistungsausschluss erfasste Auszubildende und Studierende außerhalb einer elterlichen Wohnung

Selbst wenn Auszubildende und Studierende von SGB-II-Leistungen ausgeschlossen sind, haben sie unter Umständen Anspruch auf bestimmte Mehrbedarfszuschläge nach § 21 SGB II, soweit diese Mehrbedarfe nicht durch berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind (§ 27 Abs. 2 SGB II; s. [4.2 Haushaltsstrom](#)). Zudem können **in besonderen Härtefällen** Leistungen u.a. für Bedarfe für Unterkunft und Heizung **als Darlehen** erbracht werden (§ 27 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II). Um diesen Anspruch zu erhalten, bedarf es nicht einer einfachen bzw. normalen Härte, sondern einer „besonderen Härte“.

Eine besondere Härte kann dann vorliegen, wenn der Hilfebedarf **nicht anderweitig gedeckt** werden kann und deswegen die Gefahr besteht, die **Ausbildung nicht beenden zu können** (BSG, 23.8.2012 - B 4 AS 32/12 B; BSG, 2.4.2014 - B 4 AS 26/13 R). Das bedeutet, dass im Rahmen der Härtefallklausel unter Umständen Ansprüche bestehen **können** und Leistungen zur Deckung einmaliger Kosten aus Heizkostennachforderungen oder zur Brennstoffbevorratung als Darlehen vom Jobcenter übernommen werden. Die Hürden zur Gewährung der Leistung wurden bereits vom Gesetzgeber hoch angelegt, die Jobcenter werden ein Übriges dazu beitragen. Anspruchsvoraussetzung wird sein, dass keine **anderweitige Hilfe**, beispielsweise vom Studierendenwerk, **möglich** ist. Kein besonderer Härtefall soll vorliegen, wenn Vermögen vorhanden ist, mit dem der Lebensunterhalt bestritten werden kann, wobei es sich auch um Schonvermögen nach § 12 SGB II handeln kann (LSG Bayern 11.11.2011 - L 7 AS 811/11 B ER, Rn. 19).

Um ein Härtefalldarlehen zu erhalten, wird in der Praxis vermutlich eine tiefe inhaltliche Argumentation erforderlich sein, die darlegt, warum die Nichtgewährung im Einzelfall außergewöhnlich hart und deshalb unzumutbar ist und sie faktisch zu einem Abbruch der Ausbildung führen würde. **Die unzureichenden BAföG-Sätze** – auch wenn sie für ab dem 1. August 2022 beginnende Bewilligungszeiträume, spätestens aber ab Oktober 2022, etwas erhöht wurden – und ggf. die vor Ort **teuren Mieten** können hier auch ein Argument sein.

Auch sollte dahingehend argumentiert werden, dass wir uns in einer noch singulären **Energiepreiskrise** befinden, für die logischerweise im Vorfeld (noch) keine Regelungslagen geschaffen werden konnten. Es müssen aber immer die existenziell notwendigen Bedarfe sichergestellt werden. Daher müsste die Härtefallregelung **verfassungskonform ausgelegt** werden. Das bedeutet, dass die Kosten bei nicht tragbaren Heizenergieforderungen des Vermieters oder des Energieversorgers als Darlehen zu übernehmen sind.

Ein Härtefalldarlehen ist erst nach Abschluss der Ausbildung fällig (§ 42a Abs. 5 SGB II). Es sollte aber auch darüber nachgedacht werden, nach der Darlehensgewährung einen **Erlissantrag nach § 44**

**SGB II** zu stellen bzw. eine **dauerhafte Stundung** (bei SGB XII-Leistungen) und mit derselben außergewöhnlichen Situation zu begründen (vgl. [1.2.2](#)).

#### 4.2 Übernahme von laufenden Kosten des Haushaltsstroms, von Nachforderungen am Ende des Abrechnungszeitraums sowie Stromschulden

Für Auszubildende und Studierende, die **im laufenden Bezug von SGB-II-Leistungen** stehen, gelten die Ausführungen unter [1.2](#).

Für Auszubildende mit Lehrgeld, Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe, Schüler\*innen-BAföG oder bei den Eltern wohnende Studierende, die **keine laufenden SGB-II-Leistungen** erhalten, gelten die unter [2.2](#) beschriebenen Ausführungen ohne Einschränkungen.

##### 4.2.1 Vom Leistungsausschluss erfasste Auszubildende und Studierende außerhalb einer elterlichen Wohnung

Selbst wenn Auszubildende und Studierende von SGB-II-Leistungen ausgeschlossen sind, haben sie unter Umständen Anspruch auf Leistungen in Höhe der Mehrbedarfe u.a. nach § 21 Abs. 6 SGB II, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind (§ 27 Abs. 2 SGB II). Insbesondere bei **höheren laufenden Stromkosten** kann ein unabweisbarer besonderer Bedarf bestehen, für den ein Mehrbedarf auch den vom Leistungsausschluss erfassten Auszubildenden und Studierenden zu gewähren ist. Bei **einmaligen** Bedarfen wie **Nachforderungen** ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Wir rechnen damit, dass diese Härtefallregelung in Bezug auf Energiekosten von den Jobcentern nicht angewendet werden wird und der Anspruch nur durch Einlegung von Rechtsmitteln auf dem **Klageweg** durchzusetzen sein wird (siehe auch [1.2.3](#)).

Eine **Übernahme von Stromschulden** bei drohender Energiesperre ist bei dem oben genannten Personenkreis unter den in [1.2.3](#) genannten Voraussetzungen nach § 36 SGB XII durch das Sozialamt möglich. Auch wenn eine Beihilfe im Rahmen einer Ermessensentscheidung möglich ist, wird die Übernahme der Stromschulden in der Regel **als Darlehen** erfolgen und sie unterliegt einer **zusätzlichen**, den Zugang erschwerenden **Voraussetzung**: Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel können nur in besonderen Härtefällen gewährt werden (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII; zum Dritten Kapitel gehört auch § 36 SGB XII). Sind jedoch alle Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft, wird die Einstellung der Stromversorgung für die vom Leistungsausschluss betroffenen Personen eine besondere Härte darstellen.

Mit Blick auf die Singularität der aktuellen Energiepreissteigerung sollte nach der Gewährung eines Darlehens ein Antrag auf eine **dauerhafte Stundung** in Erwägung gezogen werden (vgl. [4.1.4](#) bzw. [1.2.2](#)).

## 5. Hinweise zur Rechtsdurchsetzung

### 5.1 Beweissicherere Kommunikation mit Behörden

Immer wieder kommt es vor, dass eingereichte Unterlagen, Anträge, Widersprüche etc. innerhalb der Behörde verschwinden. Im schlechtesten Fall gehen dadurch sozialrechtliche Ansprüche unwiederbringlich verloren, weil die Behörde den Zugang bestreitet und Fristen in der Zwischenzeit verstrichen sind.

Deshalb sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass der Eingang im Zweifel nachgewiesen werden kann.

#### 5.1.1 Nur Kopien einreichen

Grundsätzlich sollten Anträge, Widerspruchschreiben, Unterlagen etc. bei Behörden nur in Kopie eingereicht werden und die Originale aufgehoben und verwahrt werden. Dies ist allein deshalb schon sinnvoll, um den Überblick über eingereichte Unterlagen zu behalten. Außerdem müssen Unterlagen, da sie in den Behördenregelmäßig verloren gehen, oft ein weiteres Mal eingereicht werden. In vielen Jobcentern werden alle eingereichten Unterlagen in zentralen Scanzentren eigescannt und verarbeitet. Danach werden sie unwiederbringlich vernichtet, egal ob Kopie oder Original.

#### 5.1.2 Der Eingangsstempel

Viele Behörden bieten an, den Eingang von eingereichten Unterlagen durch einen Stempel mit Datum auf dem Original-Dokument bzw. einer mitgebrachten Kopie zu bestätigen. So könne Sie im Zweifel den Eingang mit dem entsprechenden Datum beweisen. In der Regel ist dafür eine persönliche Abgabe in der Eingangszone, der Pforte oder direkt bei der\*dem zuständigen Sachbearbeiter\*in notwendig.

Allerdings bieten das nicht alle Behörden an. Es ist unbedingt davon abzuraten Unterlagen persönlich ohne Eingangsbestätigung abzugeben oder in den Briefkasten zu werfen. Stattdessen sollten dann andere Formen beweissicheren Zugangs (s.u.) gewählt werden.

#### 5.1.3 Brief, E-Mail oder Fax?

##### **Briefpost:**

Ein großer Teil der behördlichen Kommunikation funktioniert auch im digitalen Zeitalter noch über Briefpost. Im Hinblick auf beweissicheren Zugang von Unterlagen ist diese Form der Kommunikation allerdings nicht sinnvoll. Auch wenn Sie Briefe per Einschreiben mit Rückschein versenden, können Sie hinterher zwar nachweisen, dass Sie etwas an die Behörde gesendet haben, aber nicht was. Daher raten wir grundsätzlich von der Kommunikation mit Behörden per Briefpost ab.

##### **E-Mail und De-Mail:**

Nach Entscheidung des BSG gilt die Übersendung per einfacher E-Mail an die von der Behörde öffentlich angezeigten oder benutzten E-Mailadresse als bewiesener Zugang. Im Bestreitensfall muss zum Nachweis ein Ausdruck aus dem Postfach „Gesendete Nachrichten“, aus dem die korrekte E-Mail der Behörde ersichtlich wird, vorgelegt werden (BSG 12.7.2019 - B 14 AS 51/18 R). Einige Behörden senden auch eine automatisierte Eingangsbestätigung per E-Mail, so dass auch dadurch der Zugang nachgewiesen werden kann.

**Widersprüche** sollten jedoch **nicht** per E-Mail eingereicht werden (s. [5.2.1](#)).

Ein beweisbarer, rechtssicherer **Zugang per De-Mail** wäre auch möglich, insofern der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat (§ 36a Abs. 1 SGB I) und die\*der Sender\*in über eine „digitale Unterschrift“ (qualifizierte elektronische Signatur) verfügt.

##### **Fax:**

In der Digitalisierungswüste Deutschland läuft Behördenkommunikation auch im 21. Jahrhundert zu



großen Teilen noch über Fax ab. Das mutet zwar antiquiert an, im Hinblick auf beweissicheren Eingang von Unterlagen bieten Faxgeräte, die einen „qualifizierten Sendebrief“ bereitstellen, eine sichere Form der Kommunikation mit Behörden, die wir vorbehaltlos empfehlen können.

#### 5.1.4 Der Zeugenbeweis

Wenn Unterlagen persönlich in der Behörde abgegeben oder in den Briefkasten geworfen werden, gibt es auch die Möglichkeit, dies durch eine\*n Zeugen\*in bestätigen zu lassen. Auch bei der persönlichen Kommunikation, zum Beispiel bei mündlich gestellten Anträgen oder generell bei persönlichen Gesprächen mit Behörden, ist es oft sinnvoll, einen Beistand als Zeugen\*in dabeizuhaben (§ 13 Abs. 4 SGB X).

Grundsätzlich raten wir aber, im Hinblick auf die Nachweisbarkeit der Kommunikation mit Behörden, die Schriftform zu bevorzugen.

## 5.2 Übersicht: Rechtsmittel und Überprüfungsantrag

### 5.2.1 Der Widerspruch

Wenn Sie mit der Entscheidung einer Behörde nicht einverstanden sind, ist der Widerspruch dagegen innerhalb einer **Frist von einem Monat ab Zugang** (Bekanntgabe) des Verwaltungsakts (des Bescheids) beim Betroffenen möglich (§ 83 ff SGG).

Um diese Frist zu wahren, kann es sinnvoll sein, zunächst einen *fristwahrenden Widerspruch* einzulegen und die Begründung erst später, z.B. nach anwaltlicher Beratung, nachzureichen.

Dieser kann z.B. so formuliert werden:

*Gegen den Bescheid vom [Datum] lege ich hiermit **Widerspruch** ein.*

*Die Begründung wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht.*

Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen oder zur Niederschrift bei der entsprechenden Behörde eingelegt werden. Die elektronische Form ist nur zulässig, wenn die Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (§ 36a SGB I). Eine einfache E-Mail erfüllt diese Vorgaben nicht!

Auf beweissicheren Zugang (s. [5.1](#)) sollte unbedingt geachtet werden.

Oft ist es sinnvoll bereits im Widerspruchsverfahren anwaltliche Vertretung in Anspruch zu nehmen. Die Kosten dafür können im Rahmen der Beratungshilfe übernommen werden (s. [5.3.1](#)).

### 5.2.2. Die Klage

Wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist als nächstes Rechtsmittel die Klage vor dem Sozialgericht möglich (§ 87 ff SGG). Auch hier gilt eine **Frist von einem Monat ab Zugang** des Widerspruchsbeseids.

Im Umgang mit (Sozial-)Gerichten raten wir dazu, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Eine Klage einzulegen ist grundsätzlich kostenfrei. Zur Absicherung von Anwaltskosten kann Prozesskostenhilfe beantragt werden (s. [5.3.2](#)).

Neben der Klage gegen Widerspruchsbescheide ist auch bei Untätigkeit der Behörde eine Klage vor dem Sozialgericht möglich. Bei Nichtbearbeitung von Anträgen kann **nach 6 Monaten, bei**

**Widersprüchen nach 3 Monaten Untätigkeitsklage** eingelegt werden (§ 88 SGG).

### 5.2.3 Einstweiliger Rechtsschutz, „Eilklage“

Kann wegen einer drohenden Notlage, z.B. Mittellosigkeit, Wohnungsverlust, Energiesperre etc., auf eine behördliche Entscheidung über einen Antrag oder Widerspruch oder eine Entscheidung im Klageverfahren nicht mehr länger gewartet werden, so kann beim zuständigen Sozialgericht eine Entscheidung in Form einer „**einstweiligen Anordnung**“ beantragt werden. Dies ist eine vorläufige Entscheidung des Gerichts, die so lange Bestand hat, bis im „**Hauptsacheverfahren**“ eine Entscheidung getroffen wurde. Rechtsgrundlage ist § 86b SGG.

Mehr Informationen zum Thema Einstweiliger Rechtsschutz finden Sie auf der Seite von Roland Rosenow unter folgendem [LINK](#).

### 5.2.4 Der Überprüfungsantrag

Ein Antrag auf Überprüfung ist dann sinnvoll, wenn die Frist für einen Widerspruch (1 Monat) abgelaufen ist und der Verwaltungsakt bereits „**bestandskräftig**“ ist. Rechtsgrundlage ist § 44 SGB X.

Werden Verwaltungsakte für die Vergangenheit korrigiert können Leistungen grundsätzlich rückwirkend für bis zu 4 Jahre nachgezahlt werden (§ 44 Abs. 4 SGB X).

In SGB II und XII wird die Frist in Bezug auf Nachzahlungen von Leistungen aber **auf 1 Jahr begrenzt** – d.h. **rückwirkend bis zum 1. Januar des Vorjahres**. (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II / § 116a S. 1 Nr. 2 SGB XII).

## 5.3 Kostenübernahme bei anwaltlicher Vertretung

### 5.3.1 Beratungshilfe

Menschen mit geringem Einkommen können Beratungshilfe beantragen, um sich von Rechtsanwält\*innen beraten und, soweit erforderlich, auch vertreten zu lassen (z.B. in Widerspruchs- oder Klageverfahren). Der Antrag auf Beratungshilfe ist beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Der Antrag kann auch noch nach Beginn der Beratungstätigkeit gestellt werden, spätestens jedoch 4 Wochen nach Beginn der Beratungstätigkeit.

Da es aber passieren kann, dass Beratungshilfe abgelehnt wird, und die Betroffenen dann auf den Anwaltskosten sitzen bleiben, raten wir dazu, erst nach Bewilligung der Beratungshilfe eine\*n Anwält\*in aufzusuchen. Dabei sind jedoch natürlich trotzdem gesetzliche Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln zu beachten (s. [5.2](#)).

### 5.3.2 Prozesskostenhilfe

Die Kosten für eine anwaltliche Vertretung vor einem Sozialgericht können bei Menschen mit geringem Einkommen im Rahmen der Prozesskostenhilfe übernommen werden. Diese wird allerdings nur bei „**hinreichenden Erfolgsaussichten**“ bewilligt. Um dies zu prüfen, sollte im Zweifel bereits im Vorfeld ein\*e Rechtsanwält\*in konsultiert werden.